

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1484/2024
Amt/Aktenzeichen 50/50.03	Datum 15.10.2024	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 05.11.2024.			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	13.11.2024	Ö

Betreff: Anerkennung des Vereins CISV als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII
Mainz, 28.10.2024 gez. Dr. Eckart Lensch Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Vereins CISV Germany – Group Mainz/Wiesbaden - Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Sachverhalt:

Der Verein „CISV Germany – Group Mainz/Wiesbaden - Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen e.V.“ mit Geschäftssitz in Mainz, Lindenplatz 6, 55129 Mainz, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Carolin Buschauer, hat mit Schreiben vom 12.04.2024 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 12 AGKJHG beantragt.

Der Verwaltung des Amtes für soziale Leistungen wurden folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:

- Satzung von CISV Germany - Group Mainz/Wiesbaden
- Beschreibung der Ziele und Aufgaben von CISV Mainz-Wiesbaden
- Sachbericht zu internationalen Camps und Camps im Mainzer Raum
- Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz
- Beitrittserklärung zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII
- Freistellungsbescheid über Körperschaftssteuer/Gewerbsteuer wegen gemeinnützigen Zielen vom Finanzamt Mainz vom 12.06.2023

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Der CISV Mainz-Wiesbaden e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen und somit als juristische Person des Privatrechts antragsberechtigt.

Zu Nr. 1

Zweck und Aufgaben des CISV Mainz-Wiesbaden werden laut Satzung in § 2 wie folgt beschrieben:

- I. Der Verein setzt sich für Friedenserziehung und die Verständigung unter den Völkern ein. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit, durch internationale pädagogische Veranstaltungen ein friedvolles Zusammenleben mit Menschen anderer Nationalität zu lernen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Der Verein führt seine Aufgaben ohne jegliche geschlechtsspezifische, politische, rassische, religiöse, weltanschauliche oder sozio-ökonomische Präferenzen durch. Die Tä-

tigkeit des Vereins orientiert sich dabei inhaltlich und organisatorisch an den Vorgaben der internationalen Mutterorganisation "CISV International".

IV. Die Aufgaben bestehen unter anderem in:

1. Durchführung internationaler Kinder- und Jugendbegegnungen.
2. Auswahl, Entsendung und Schulung von Teilnehmern und Betreuern zu internationalen Kinder- und Jugendbegegnungen.
3. Durchführung von lokalen Veranstaltungen mit ehemaligen Teilnehmern und Interessierten zur Fortsetzung und Festigung der pädagogischen Ziele.
4. Zusammenarbeit mit Organisationen, die Ziele verfolgen, welche den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins entsprechen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII muss der anzuerkennende Träger selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein. Dies bedeutet, dass er selbst Leistungen erbringt, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.

CISV Mainz-Wiesbaden richtet selbst Camps für Kinder und Jugendliche im Mainzer Raum aus und entsendet Gruppen in internationale Camps. Unmittelbarkeit der Erfüllung liegt somit vor.

Zu Nr. 2

Laut Satzung werden vom Antragssteller ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung verfolgt. Der Verwaltung liegt ein Freistellungsbescheid über die Körperschafts-/Gewerbsteuer vom 12.06.2023 des Finanzamtes Mainz vor.

Zu Nr. 3

CISV Mainz-Wiesbaden verfügt über langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit. Die Veranstaltungen werden durch geschulte Betreuungspersonen begleitet. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Träger in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht in der Lage ist, den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Zu Nr. 4

Nach Prüfung der Satzung und den konzeptionellen Zielsetzungen des CISV Mainz-Wiesbaden kann davon ausgegangen werden, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geleistet wird. Darüber hinaus gehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Lösung:

Es wird empfohlen, CISV Germany – Group Mainz/Wiesbaden - Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen e.V. als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen, da alle Voraussetzungen gem. § 75 SGB VIII erfüllt sind.

Alternativen:

Keine.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Laut Satzung führt der Verein seine Aufgaben ohne geschlechtsspezifische Präferenzen durch. Seine Tätigkeit entspricht damit der Gleichberechtigung der Geschlechter nach Art. 3 II GG.

Finanzierung:

Durch die Anerkennung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.